

Informationen zum Religions- und Ethikunterricht

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

die mit dem Besuch des Religionsunterrichts und der Abmeldung vom Religionsunterricht zusammenhängenden Regelungen sollen hier kurz zusammengefasst werden.

Der **Religionsunterricht** ist ordentliches Lehrfach an allen öffentlichen Schulen (GG Art. 7,3, vgl. Verfassung des Landes Rheinland-Pfalz Art. 33, 34 und 35). Für evangelische und katholische Schülerinnen und Schüler ist der Besuch des Religionsunterrichts der eigenen Konfession Pflicht. Über die Teilnahme am Religionsunterricht bestimmen die Erziehungsberechtigten.

Nach Eintritt der Religionsmündigkeit¹, d.h. nach Vollendung des 14. Lebensjahres, steht dieses Recht aus Glaubens- und Gewissensgründen dem Schüler und der Schülerin zu. Nicht Religionsmündige können nur von den Erziehungsberechtigten abgemeldet werden.

Ethik ist Pflichtfach für diejenigen Schülerinnen und Schüler, die nicht den evangelischen oder katholischen Religionsunterricht besuchen, sei es, dass sie

- a) keiner Konfession angehören,
- b) sich aus Glaubens- und Gewissensgründen vom Religionsunterricht ihrer Konfession abgemeldet haben,
- c) einer Religionsgemeinschaft angehören, für die kein Religionsunterricht eingerichtet ist.

Die **Erklärung über die Abmeldung vom Religionsunterricht** ist bei der Schulleitung schriftlich abzugeben. Die schriftliche Abmeldeerklärung für nicht Religionsmündige ist von den Sorgeberechtigten zu unterzeichnen. Die Abmeldung vom Religionsunterricht ist jederzeit zulässig, hat jedoch unter anderem Konsequenzen für den Stundenplan, den Notenausgleich und die Kurswahl in der Oberstufe². Daher empfiehlt sich vor der Abmeldung ein kurzes Beratungsgespräch. Wichtig ist, dass die Abmeldung den Hinweis auf Glaubens- und Gewissensgründe als Abmeldungsgrund enthalten muss.

Schülerinnen und Schüler, die sich während eines Halbjahres vom Religions- oder Ethikunterricht abmelden, müssen sich einer **Nachprüfung** im jeweils neu belegten Fach unterziehen. Inhalt dieser Nachprüfung ist der Unterrichtsstoff, der behandelt wurde in dem Zeitraum, der zwischen Beginn des Schuljahres/Schulhalbjahres und dem Übertrittstermin der Schülerin oder des Schülers liegt. Die Nachprüfung unterscheidet sich in der Sekundarstufe I von der MSS:

- **Sekundarstufe I:** Hier ist eine mündliche oder eine schriftliche Prüfung möglich. Im Einzelfall entscheidet die Fachlehrperson. Ein Protokoll kann erstellt werden. Eine mündliche Prüfung sollte etwa 20 Minuten dauern, die schriftliche Prüfung entsprechend.
- **MSS:** Entscheidend ist hier der Termin des Übertritts. Liegt dieser vor der Kursarbeit, so hat die Schülerin oder der Schüler die Kursarbeit mitzuschreiben. Liegt der Übertrittstermin nach der Kursarbeit, ist diese in geeigneter schriftlicher Form nachzuholen. Hinzu tritt in jedem Fall eine mündliche Prüfung von etwa 20 Minuten, die immer mit Protokoll erfolgt. Thema der Prüfungen ist der Unterrichtsstoff des jeweiligen Kurshalbjahres.

gez. Rainer Feige (Stand Mai 2022)

¹ Ab Vollendung des 14. Lebensjahres besteht in Deutschland eine uneingeschränkte Religionsmündigkeit.

² Diejenigen, die Religionslehre als Grundfach belegt haben, müssen in der gymnasialen Oberstufe mindestens drei Kurse im Religionsunterricht der eigenen Konfession besuchen. Wer Religionslehre oder Ethikunterricht als viertes Prüfungsfach wählen will, muss alle Kurse im Religionsunterricht seiner Konfession oder im Ethikunterricht besuchen.